

§ 14 VO-ID211539 (Brandenburg) — Feststellung des Befragungsergebnisses

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Bürgeranhörung zur zukünftigen Landeszugehörigkeit eines Gebietsteiles der Gemeinde Schwarze Pumpe

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Unmittelbar nach Übergabe der Befragungsbriefe durch die Befragungsbehörde an den Befragungsausschuß stellt dieser in öffentlicher Sitzung das Ergebnis der Befragung fest.

Festzustellen sind:

die Anzahl der zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen,

die Anzahl der Befragungsteilnehmer,

die Anzahl der gültigen Befragungsentscheidungen,

die Anzahl der ungültigen Befragungsentscheidungen,

die Anzahl der gültigen Befragungsentscheidungen, die auf

"Ja" lauten und

die Anzahl der gültigen Befragungsentscheidungen, die auf

"Nein" lauten.

(2) Über die Feststellung des Befragungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Befragungsausschusses zu unterzeichnen. Die vom Befragungsausschuß gefaßten Beschlüsse sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Befragungsausschuß übersendet einen Abdruck der Niederschrift an das Ministerium des Innern.

Zitiervorschlag: § 14 VO-ID211539 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211539/14>